Offizielle imperiale Selbstdarstellung im Kaisersiegel, mit dem 1719 das Reichsfürstentum Liechtenstein kreiert wurde: Karl VI. sitzt als «Romanorum Imperator» und ewiger «Augustus» zwischen den die Grenzen Europas symbolisierenden Säulen des Herakles.

Staatsgewalt des modernen Staates entfernt. Zunächst einmal war es noch kein umfassender Friedensstaat. Zwar nahm sich die kaiserliche Gesetzgebung seit 1103 der Problematik des inneren Friedens an, doch wurde im Mainzer Reichslandfrieden von 1225 nach wie vor das Fehderecht der eingeordneten Regional- und Lokalmächte als subsidiäres Mittel der Rechtswahrung garantiert. Die Grafschaft Vaduz machte davon beispielsweise 1393 bis 1399 in einer Auseinandersetzung mit der benachbarten Grafschaft Werdenberg Gebrauch. Das kaum durch Reichsgesetze beschränkte Eigenkriegsrecht war das schillernste Hoheitsrecht der segmentären Gewalten.

Vom modernen Staat unterschied sich das mittelalterliche Reich weiterhin durch seine unterschiedliche Präsenz in der Fläche. Es gab kaisernahe und kaiserferne Regionen. Die Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten als Teile des schwäbischen Raumes einer prinzipiell kaisernahen Verfassungslandschaft an. Hinter der unterschiedlichen Reichspräsenz stand die für den modernen Menschen fremd gewordene Durchlässigkeitsfeindlichkeit des geographischen Raumes im Zeitalter des Pferdes. Am spürbarsten war die Reichspräsenz bei den einmal pro Generation wiederkehrenden spektakulärsten Reproduktionsritualen des Kaisertums, den Romzügen zur päpstli-

2) Moraw, Peter; Press, Volker: Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit. In: ZHF, 2 (1975), S. 95–108; Press, Volker: Staatswerdungsprozesse in Mitteleuropa. In: Riklin, Alois; Batliner, Gerard (Hrsg.): Subsidiarität. Baden-Baden, 1994, S. 211–242; Aretin, Karl Otmar Freiherr von: Das Alte Reich 1648–1806, 1. Band. Stuttgart, 1993; Willoweit, Dieter: Deutsche Verfassungsgeschichte. 4. Auflage. München, 2001; Schmidt, Georg: Der Westfälische Friede als Grundgesetz des komplementären Reichsstaats. In: Forschungsstelle Westfälischer Friede (Hrsg): 1648 – Krieg und Frieden in Europa. 1. Band. Münster, 1998, S. 447–454; Marquardt, Bernd: Das Römisch-Deutsche Reich als segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48). Versuch zu einer neuen Verfassungstheorie. Zürich, 1999; Marquardt, Bernd: Die «Europäische Union» des vorindustriellen Zeitalters: Vom Universalreich zur Respublica Christiana des Jus Publicum Europaeum (800–1800). Zürich, 2005.

3) Marquardt (1999), S. 11.